

25.09.90

Id

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990

A. Zielsetzung

Bei Suspendierung oder Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin sind neben den Rechtsgrundlagen der Stationierung allgemeine Rechtsfragen der Überleitung zu klären, damit kein rechtliches Vakuum und keine Rechtsunsicherheit entstehen. (Dies gilt insbesondere für den Bestand von Urteilen und Entscheidungen, Rechten und Pflichten, Gerichtsbarkeit und Geltendmachung von Ansprüchen.) Dies soll durch das "Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin" bewirkt werden.

B. Lösung

Inkraftsetzung des Übereinkommens durch Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Inkraftsetzung der Verordnung werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

25.09.90

Id

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter
Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. September 1990

121 (212) - 379 35 - Tr 2/90 (NA 3)

An den
Präsidenten des Bundesrates

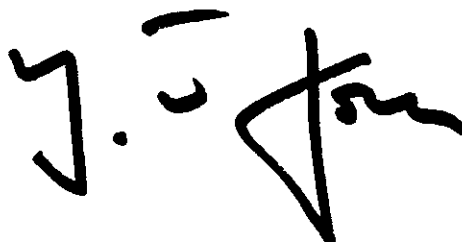
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung
bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom
25. September 1990

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.



Verordnung
zu dem Übereinkommen
zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin
vom 25. September 1990

Vom

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Vereinbarungen betreffend den befristeten Aufenthalt von Streitkräften der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin und von sowjetischen Streitkräften auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach Herstellung der Deutschen Einheit vom (BGBl. 1990 II ...)
verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Bonn am 25. September 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin wird hiermit vorläufig in Kraft gesetzt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1990 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das vorbezeichnete Übereinkommen in Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem ein Vertrag über die Gegenstände des durch Artikel 1 in Kraft gesetzten Übereinkommens nach der in Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgesehenen Zustimmung oder Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Kraft tritt.
Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Hans-Dietrich Genscher

Begründung

A Allgemeines

Bei Herstellung der deutschen Einheit am 03. Oktober 1990 erlischt die Deutsche Demokratische Republik als Völkerrechtssubjekt, da sie nach Art. 23 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beitrifft. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf Berlin nicht mehr bestehen. Um kein rechtliches Vakuum vom 03. Oktober 1990 an entstehen zu lassen, muß das "Übereinkommen über die Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin" nahtlos angewendet werden können. Eine rechtzeitige Inkraftsetzung dieses Übereinkommens ist nur durch eine Rechtsverordnung möglich, weil die für ein entsprechendes Gesetz erforderlichen Verfahrensmodalitäten und -fristen bis zum 03. Oktober 1990 nicht einzuhalten sind. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da ihre in der Eingangsformel der Verordnung genannte Ermächtigungsgrundlage eine solche vorsieht.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

regelt die vorläufige Inkraftsetzung des Übereinkommens und seine Veröffentlichung.

Artikel 2

entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Artikel 3

regelt das Außerkrafttreten der Verordnung.

ÜBEREINKOMMEN ZUR REGELUNG BESTIMMTER FRAGEN
IN BEZUG AUF BERLIN

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierungen der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ("die drei Staaten") -

handelnd auf der Grundlage ihrer langjährigen freundschaftlichen Verbundenheit,

in Würdigung ihres gemeinsamen Eintretens für die Freiheit und Einheit Berlins,

in Anbetracht des Umstands, daß mit Vollendung der Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit auch die Teilung Berlins endgültig beendet wird,

in Anerkennung der Tatsache, daß mit Abschluß des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland und mit Herstellung der deutschen Einheit die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin gegenstandslos werden und daß das vereinte Deutschland volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten haben wird,

In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen Bestimmungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren,

im Hinblick auf die zwischen den vier Regierungen geschlossene Vereinbarung über den befristeten Verbleib von Streitkräften der drei Staaten in Berlin -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Der Ausdruck "alliierte Behörden", wie er in diesem Übereinkommen verwendet wird, umfaßt

a) den Kontrollrat, die Alliierte Hohe Kommission, die Hohen Kommissare der drei Staaten, die Militärgouverneure der drei Staaten, die Streitkräfte der drei Staaten in Deutschland sowie Organisationen und Personen, die in deren Namen Befugnis ausgeübt oder - im Fall internationaler Organisationen und andere Staaten vertretender Organisationen (und der Mitglieder solcher Organisationen) - mit deren Ermächtigung gehandelt haben, sowie die Hilfsverbände anderer Staaten, die bei den Streitkräften der drei Staaten gedient haben;

b) die Alliierte Kommandatur Berlin, die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Berlin sowie Einrichtungen und Personen, die in deren Namen Befugnis ausgeübt haben.

(2) Der Ausdruck "alliierte Streitkräfte", wie er in diesem Übereinkommen verwendet wird, umfaßt

a) die in Absatz 1 bezeichneten alliierten Behörden, soweit sie in oder in bezug auf Berlin tätig waren;

b) die Angehörigen der amerikanischen, britischen und französischen Streitkräfte in Berlin;

c) nicht-deutsche Staatsangehörige, die in militärischer oder ziviler Eigenschaft bei den alliierten Behörden Dienst getan haben;

d) Familienangehörige der unter den Buchstaben b und c aufgeführten Personen und nicht-deutsche Staatsangehörige, die im Dienst dieser Personen standen.

(3) Die amtlichen Texte der in diesem Übereinkommen erwähnten Rechtsvorschriften sind diejenigen Texte, die zur Zeit des Erlasses maßgebend waren.

(4) Soweit in diesem Übereinkommen auf das Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf die Suspendierung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte oder, wenn keine Suspendierung erfolgt, das Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu verstehen.

Artikel 2

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Artikel 3

(1) Deutsche Gerichte und Behörden können die ihnen nach deutschem Recht zustehende Zuständigkeit in allen Verfahren ausüben, die eine vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin begangene Handlung oder Unterlassung zum Gegenstand haben, soweit in diesem Artikel nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Eine Zuständigkeit deutscher Gerichte oder Behörden nach Absatz 1 besteht nicht für die folgenden Institutionen und Personen, auch wenn ihre dienstliche Tätigkeit beendet ist, und nicht in den nachstehend genannten Verfahren:

- a) die alliierten Behörden;

b) Angehörige der alliierten Streitkräfte in nichtstrafrechtlichen Verfahren, soweit eine Handlung oder Unterlassung in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit in Frage steht;

c) Angehörige der alliierten Streitkräfte in strafrechtlichen Verfahren, es sei denn, der betreffende Staat stimmt der Durchführung des Verfahrens zu;

d) Richter an den von den alliierten Behörden eingesetzten Gerichten in Berlin und andere Gerichtspersonen, die ihnen bisher in der Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit gleichgestellt waren, soweit sie in Ausübung ihres Amtes gehandelt haben;

e) Mitglieder der beim Kontrollrat zugelassenen Militärmissionen und Delegationen in Verfahren, soweit eine Handlung oder Unterlassung in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit in Frage steht;

f) Verfahren, für welche die Genehmigung abgelehnt wurde, die nach Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 17. März 1950 zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit erforderlich war;

g) andere Verfahren, die eine in Ausübung dienstlicher Tätigkeit für die alliierten Streitkräfte begangene Handlung oder Unterlassung zum Gegenstand haben.

(3) Wenn sich in einem Verfahren, auf das Absatz 2 Anwendung findet, die Frage erhebt, ob eine Person in Ausübung ihres Amtes oder ihrer dienstlichen Tätigkeit gehandelt hat, so sind Verfahren nur auf der Grundlage einer Bescheinigung des betreffenden Staates zulässig, daß die fragliche Handlung oder Unterlassung nicht in Ausübung des Amtes oder der dienstlichen Tätigkeit begangen wurde.

(4) Die deutschen Gerichte sind nach Maßgabe des deutschen Rechts für Streitigkeiten zuständig, die sich aus Arbeitsverträgen (einschließlich der damit zusammenhängenden Sozialversicherungsstreitigkeiten) ergeben oder die sich aus Verträgen über Lieferungen und Leistungen ergeben, die vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte

geschlossen worden sind. Klagen gegen die Behörden der drei Staaten sind gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Klagen dieser Behörden werden von der Bundesrepublik Deutschland erhoben.

Artikel 4

Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem Gericht oder einem von den alliierten Behörden oder von einer derselben vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte eingesetzten gerichtlichen Gremium in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.

Artikel 5

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland wird keinerlei Ansprüche gegen die drei Staaten oder einen von ihnen oder gegen Institutionen oder Personen, soweit diese im Namen oder im Auftrag der drei Staaten oder eines von ihnen tätig waren, geltend machen wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche die drei Staaten oder einer von ihnen oder diese Institutionen oder Personen vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin begangen haben.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland erkennt an, daß vorbehaltlich des Artikels 3 die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche von ihrer Herrschaftsgewalt unterliegenden Personen nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Verantwortlichkeit für die Entscheidung über Entschädigungsansprüche für Besatzungsschäden, die vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin entstanden sind und für die nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 508 der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors vom 21. Mai 1951 in ihrer durch spätere Verordnungen und Ausführungsbestimmungen geänderten und durchgeführten Fassung Entschädigung zu leisten wäre, und für die Befriedigung dieser Ansprüche, soweit sie nicht bereits geregelt sind. Die Bundesrepublik

Deutschland wird bestimmen, welche weiteren der in Absatz 2 genannten und in oder in bezug auf Berlin entstandenen Ansprüche angemessenerweise befriedigt werden sollten, und wird die zur Bestimmung und Befriedigung dieser Ansprüche erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 6

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 werden Fragen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die sich aus der Suspendierung oder Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Berlin ergeben, im Rahmen der Vereinbarung über den befristeten Verbleib von Streitkräften der drei Staaten in Berlin, einschließlich ihrer Anlagen, behandelt.

(2) Am Ende der in Anlage 2 der genannten Vereinbarung vorgesehenen Übergangszeiträume haben die drei Staaten die Gelegenheit, das Vermögen weiterhin zu nutzen, soweit es von ihren diplomatischen und konsularischen Einrichtungen benötigt wird, falls angemessene Regelungen (Miete, Tausch oder Kauf) vereinbart werden können.

(3) Im Einklang mit geltenden Verfahren wird bewegliches Vermögen, das nicht mehr für die in der genannten Vereinbarung, einschließlich ihrer Anlagen, bezeichneten Zwecke benötigt wird und das der betreffende Staat nicht kaufen, tauschen oder mieten möchte, an die zuständige deutsche Behörde zurückgegeben.

Artikel 7

(1) Soweit es für den Abschluß von Verfahren, die bei Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte bei dem "Tribunal Français de Simple Police" anhängig sind, notwendig ist, übt es seine Gerichtsbarkeit nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften aus. Das "Tribunal Français de Berlin" übt seine Gerichtsbarkeit in Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des "Tribunal Français de Simple Police" aus.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gerichtsbarkeit endet im Fall des "Tribunal de Simple Police" sechs Monate und im Fall des "Tribunal Français de Berlin"

zehn Monate nach Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte.

(3) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 4 dieses Übereinkommens finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 8

Jede Vertragspartei kann jederzeit um Konsultationen zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens ersuchen. Die Konsultationen beginnen innerhalb von 30 Tagen, nachdem den anderen Vertragsparteien das Ersuchen notifiziert worden ist.

Artikel 9

Jede Vertragspartei kann um eine Überprüfung dieses Übereinkommens ersuchen. Die Gespräche beginnen innerhalb von drei Monaten, nachdem den anderen Vertragsparteien das Ersuchen notifiziert worden ist.

Artikel 10

Ungeachtet des Artikels 11 kommen die Unterzeichnerstaaten überein, dieses Übereinkommen von der Suspendierung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden.

Artikel 11

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme. Die Ratifikations- oder Annahmeerkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt. Diese Regierung teilt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmeerkunde mit.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.

(3) Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen deutscher, englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese übermittelt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu (Bonn) am September 1990

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Für die Regierung der Französischen Republik:

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika:

Denkschrift**A. Allgemein**

Bei Beendigung oder Suspendierung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika ("drei Staaten") in Berlin sind neben den Rechtsgrundlagen der Stationierung allgemeine Rechtsfragen zu klären. Dies soll durch das "Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin" geschehen.

Das Übereinkommen konnte an die Erfahrungen des "Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen" ("Überleitungsvertrag") von 1952/54 anknüpfen. Der Überleitungsvertrag gehörte neben dem "Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland" ("Aufenthaltsvertrag") und dem "Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten" ("Deutschlandvertrag") zu den drei noch fortgeltenden "Pariser Verträgen", über deren weitere Behandlung im Lichte der Beendigung oder Suspendierung der Rechte und Verantwortlichkeiten entschieden werden muß. Während der Aufenthaltsvertrag verlängert wird, entfallen für den Deutschlandvertrag mit der Suspendierung oder Beendigung der Vier-Mächte-Rechte die Voraussetzungen, unter denen er geschlossen wurde. Er wird deshalb durch einen Notenwechsel mit den drei Staaten, der keiner Ratifizierung bedarf, förmlich aufgehoben. In dem gleichen Notenwechsel wird der Überleitungsvertrag bis auf wenige Bestimmungen aufgehoben. Auch diese Regelung bedarf nicht der Ratifizierung. Einige Bestimmungen des Überleitungsvertrags müssen im Interesse der Rechtssicherheit weitergelten.

Der Inhalt des Übereinkommens zur Überleitung in Berlin ist mit diesen weitergeltenden alten Regelungen im Einklang. Wegen der unterschiedlichen politischen und rechtlichen Ausgangslage muß das Übereinkommen aber neue Schwerpunkte setzen und anders gefaßt werden. Eine einfache Überleitung der im übrigen

Bundesgebiet geltenden Bestimmungen von 1952/54 nach Berlin war daher nicht möglich.

Das "Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin" enthält eine Reihe grundsätzlicher Regelungen zum Schutz der Rechtssicherheit. Deshalb setzt es Schranken gegen r ü c k w i r k e n d e Eingriffe in die Rechtsverhältnisse in Berlin vor der Beendigung oder Suspendierung der Rechte und Verantwortlichkeiten der drei Staaten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Präambel

beschreibt die Notwendigkeit des Übereinkommens für die Regelung von Rechtsfragen bei der Suspendierung oder Beendigung der besonderen Rechte und Verantwortlichkeiten der drei Staaten in bezug auf Berlin und würdigt das gemeinsame Eintreten für die Freiheit und Einheit der Stadt auf der Grundlage der langjährigen freundschaftlichen Verbundenheit.

Artikel 1

enthält Definitionen der "Alliierten Behörden" und "Alliierten Streitkräfte" während der Besatzungszeit.

Artikel 2

regelt den Bestand von Rechten und Verpflichtungen, die aufgrund alliierter Maßnahmen entstanden sind, und legt fest, daß sie künftig deutschem Recht unterliegen.

Artikel 3

regelt die Zuständigkeit deutscher Behörden und Gerichte für Handlungen oder Unterlassungen, die vor der Beendigung (oder Suspendierung) stattfanden, aber danach zum Gegenstand von Verfahren werden, und führt die Ausnahmereiche auf, in denen die deutsche Zuständigkeit für Gegenstände aus jener Zeit ausgeschlossen bleibt.

Artikel 4

bekräftigt den Bestand von Urteilen und Entscheidungen alliierter Gerichte und Gerichtsbehörden.

Artikel 5

stellt die drei Staaten sowie Institutionen und Personen, die in ihrem Namen oder Auftrag gehandelt haben, weiterhin von der Haftung für Ansprüche aus der Zeit vor der Beendigung oder Suspendierung der Vier-Mächte-Rechte frei und bestimmt, daß die Bundesrepublik Deutschland die Verantwortlichkeit für Besatzungsschäden übernimmt.

Die Durchführung wird durch Verordnung geregelt; zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Artikel 6

behandelt die Rückgabe beweglicher oder unbeweglicher Vermögensgegenstände, die bisher der besatzungsrechtlichen Nutzung unterlagen und den künftigen Abschluß von Kauf-, Tausch- oder Mietverträgen über Liegenschaften.

Artikel 7

enthält die Fristen von sechs (in der Berufungsinstantz zehn) Monaten zur Abwicklung anhängiger Verfahren vor nicht-militärischen französischen Gerichten in Berlin.

Artikel 8

bestimmt, daß jede Vertragspartei um Konsultationen über die Interpretation und Anwendung des Übereinkommens ersuchen kann, die binnen 30 Tagen aufzunehmen sind.

Artikel 9

regelt die Voraussetzungen einer Überprüfung.

Artikel 10

behandelt die vorläufige Anwendung des Übereinkommens.

Artikel 11

enthält die Schlußbestimmungen, insbesondere über die Hinterlegung der Vertragsinstrumente und das Inkrafttreten des Übereinkommens.

27.09.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen
in bezug auf Berlin vom 25. September 1990

Der Bundesrat hat in seiner 620. Sitzung am 27. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.